



6.9.2011

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition 1327/2010, eingereicht von Maurice Wintz, französischer Staatsangehörigkeit, unterzeichnet von 3 weiteren Personen, im Namen der Vereinigung „Alsace Nature“ und der Gruppe „GCO non merci“, zum Dekret der französischen Regierung vom 23. Januar 2008 über die Gemeinnützigkeit und Notwendigkeit des Baus der Autobahn A355 zur westlichen Umgehung von Straßburg

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Französische Republik hat mit einem Dekret vom 23. Januar 2008 den Bau einer jeweils zweispurigen Autobahn mit einer Länge von 24 km zwischen dem Autobahnkreuz A4/A35 und der Kreuzung A35/A352 genehmigt – der A355, besser bekannt unter dem Namen „Westumgehung von Straßburg“. Mit dieser mautpflichtigen Autobahn soll der Transitverkehr umgeleitet und so die A35 entlastet werden. Das Vorhaben sei veraltet und habe negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Landwirtschaft und geschützte Arten, vor allem den Feldhamster, die Knoblauchkröte und die Wechselkröte. Das Dekret vom 23. Januar 2008 verstoße gegen die Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie), die Richtlinie 85/37/EWG und die Richtlinie 2001/47/EG.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 9. Februar 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 6. September 2011

#### Die Petition

Nach Auffassung der Petenten ist das Vorhaben veraltet und es sind Alternativen vorhanden.

Zudem habe es negative Auswirkungen auf die menschliche und natürliche Umwelt, die Landwirtschaft und geschützte Arten gemäß der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup>, vor allem den Feldhamster (*Cricetus cricetus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Außerdem verstößt das Dekret vom 23. Januar 2008 nach Auffassung der Petenten eindeutig gegen die Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG<sup>2</sup> - UVP-Richtlinie) und der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG<sup>3</sup> - SUP-Richtlinie).

#### Bemerkungen der Kommission

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Wechselkröte (*Bufo viridis*) sind in Anhang IV der Habitat-Richtlinie aufgeführt. Somit sind sie streng zu schützen, und die Beschädigung oder Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist verboten.

Der Hamster ist eine in Frankreich stark bedrohte Art. Seine einzigen Populationen befinden sich im Elsass. Sein Verbreitungsgebiet und seine Populationen sind in den letzten Jahrzehnten auf Grund veränderter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und der Aufsplitterung seines Lebensraums stark zurückgegangen. Da nach ihrer Auffassung Frankreich keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um die Bewahrung lebensfähiger Hamsterpopulationen zu gewährleisten, beschloss die Kommission, Klage gegen Frankreich zu erheben. In seinem Urteil vom 9. Juni 2011 verurteilte der Europäische Gerichtshof die Französische Republik, weil sie kein Programm von Maßnahmen aufgestellt habe, die einen strengen Schutz des Feldhamsters erlauben.

Bei der Wechselkröte und der Knoblauchkröte handelt es sich um zwei Arten, deren französische Kontinentalpopulationen im Rückgang begriffen sind und fast ausschließlich im Elsass anzutreffen sind. Beide Arten leiden unter der Zersplitterung und Beschädigung ihres Lebensraumes.

Die Kommission hat Frankreich schriftlich um Auskunft darüber gebeten, welche Maßnahmen es zu ergreifen beabsichtige, um nach dem Urteil lebensfähige Hamsterpopulationen im Elsass wiederherzustellen, und auf welche Weise es die Präsenz der Wechselkröte und des Hamsters bei dem beanstandeten Autobahnprojekt zu berücksichtigen gedenke.

Was den Vorwurf der Verletzung von Artikel 7 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) betrifft, so lassen nach Auffassung der Kommission die ihr übermittelten Informationen nicht den Schluss zu, dass eine Verletzung der SUP-Richtlinie vorliegt, da die geplante Westumgehung weder einen *Plan* noch ein *Programm* im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Bei der Westumgehung von Straßburg handelt es sich vielmehr um ein *Projekt*, das unter die UVP-Richtlinie fällt, die die Umweltverträglichkeit bestimmter öffentlicher und privater Projekte zum Gegenstand hat, und das die Auflagen von Artikel 7 dieser Richtlinie zu

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, 22.7.1992, S. 7).

<sup>2</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, 5.7.1985, S. 40-48).

<sup>3</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, 21.7.2001, S. 30-37).

grenzüberschreitenden Konsultationen erfüllen muss.

Die Kommission vertritt ebenso wie der französische Staatsrat in seiner Entscheidung Nr. 314114 vom 17. März 2010 die Auffassung, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf deutschem Hoheitsgebiet hat, und hat deshalb keine Verletzung von Artikel 7 der UVP-Richtlinie festgestellt.

Was die Verletzung von Artikel 6 der UVP-Richtlinie und damit die Möglichkeit der Umweltbehörden anbelangt, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben, so hat sich die Kommission schriftlich an die französischen Behörden gewandt und sie um nähere Erläuterungen zu diesem Thema gebeten.

### Schlussfolgerung

Die Kommission wird diese verschiedenen Fragen weiterhin prüfen und das Parlament über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.